

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Patrick Kunz (FREIE WÄHLER)  
– Drucksache 18/6467 –

### Livestreams von Stadtratssitzungen als kommunale Pflichtaufgabe

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/6467 – vom 24. Mai 2023 hat folgenden Wortlaut:

In der Sitzung des rheinland-pfälzischen Landtags vom 12. Mai 2023 wurde der Antrag mit dem Titel „Demokratieland Rheinland-Pfalz“ verabschiedet, wonach Rheinland-Pfalz sich mehr als Land der Demokratie positionieren und Demokratiebildung gestärkt werden soll. Auf kommunaler Ebene leisten dazu TV-Übertragungen/Stadtratsfernsehen einen wichtigen Beitrag zur Demokratieförderung und ermöglichen Bürgern mittelbare Teilhabe am lokalen politischen Geschehen, insbesondere in Krisenzeiten. Wie sich am Beispiel Ludwigshafen zeigt, werden Stadtratssitzungen seit Februar 2023 nicht mehr live im Internet gestreamt, weil von diesem vollkommen freiwilligen Angebot aufgrund der prekären Haushaltslage und den damit verbundenen Einsparforderungen der ADD Abstand genommen werden muss.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Sollte es nicht zur kommunalen Pflichtaufgabe werden, dass alle Stadtratssitzungen der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz übertragen werden?
2. Sollte es nicht zur kommunalen Pflichtaufgabe werden, dass alle Kreistagssitzungen der Kreistage in Rheinland-Pfalz übertragen werden?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 14.06.2023  
18/6653



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

14. Juni 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Patrick Kunz (FREIE WÄHLER)  
betr. „Livestreams von Stadtratssitzungen als kommunale Pflichtaufgabe“  
- Drucksache 18/6467 –

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach der geltenden Rechtslage kann die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen in der Hauptsatzung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 4 und 5 Gemeindeordnung geregelt werden. Es liegt daher in der Entscheidungshoheit der Kommune, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Durch die Umwandlung einer freien Selbstverwaltungsaufgabe in eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung würde diese Entschließungsfreiheit eingeschränkt.

Die Festlegung von Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie dar. Die Statuierung einer Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung kann daher nur erfolgen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls dies rechtfertigen. Hierzu bedarf es zunächst einer tragfähigen Begründung, warum die Beibehaltung des rechtlichen Status quo nicht zuträglich erscheint und wo vor allem



Defizite in der Aufgabenwahrnehmung festzustellen sind, die es durch eine Umwandlung in eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit zu beheben gilt. Solche Defizite sind hinsichtlich der digitalen Übertragung von Ratssitzungen nicht ersichtlich.

Hinzu kommt, dass eine entsprechende Rechtfertigung das kommunale Selbstverwaltungsrecht zu berücksichtigen hat. Wegen der Begrenztheit der öffentlichen Mittel kann nicht alles Wünschenswerte den Kommunen als Pflicht auferlegt werden. Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung können (und müssen) jedenfalls dann statuiert werden, wenn es sich um Aufgaben der Daseinsvorsorge handelt, deren Erbringung zum Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner überall im Land unabdingbar ist, was umso mehr gilt, wenn elementare Verfassungsprinzipien (z. B. das Sozialstaatsprinzip und das Gebot der Gleichbehandlung sowie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) dies gebieten.

Der Livestream von Ratssitzungen kann hinsichtlich seiner Bedeutung nicht auf eine Ebene mit anderen gesetzlichen Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung (z. B. in den Bereichen soziale Sicherung, Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Schulen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Brandschutz) gestellt werden.

Zu Frage 2:

Die Übertragungsmöglichkeit von Kreistagssitzungen ist in § 28 Abs. 1 Satz 4 und 5 Landkreisordnung geregelt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

  
Michael Ebling